

Kinderschutz im Spiegel der amtlichen Statistik Gefährdungseinschätzungen von Jugendämtern – ein Beitrag zum aktiven Kinderschutz

Erste Auswertungen und Kommentierungen zu den „8a-Daten“ kommunaler Jugendbehörden 2012

Ende Juli hat das Statistische Bundesamt mit der Pressemitteilung „2012: Jugendämter führten 107.000 Gefährdungseinschätzungen für Kinder durch“ erstmalig Ergebnisse einer bundesweit flächendeckenden Erhebung über dieses wichtige Instrument der kommunalen Jugendbehörden im Kinderschutz veröffentlicht. Diese Ergebnisse zu den „Kinderschutzverfahren“ der Jugendämter nach § 8a Abs. 1 SGB VIII sind die ersten Resultate der durch das Bundeskinderschutzgesetz eingeführten Erhebung im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik). Die Erhebung wird seit 2012 jährlich in den Jugendämtern seitens der Statistischen Landesämter durchgeführt (vgl. Grundmann/Lehmann 2013).

Die 2012 mit dem Bundeskinderschutzgesetz eingeführte Erhebung zielt darauf ab, die empirischen Grundlagen zu einem aktiven Kinderschutz in Deutschland zu verbessern und durch die amtliche Statistik zu einer belastbareren Datengrundlage für einen aktiven Kinderschutz beizutragen (vgl. BMFSFJ 2012). Mit den Ergebnissen der künftig jährlichen Erfassung der Gefährdungseinschätzungen wird eine wichtige Aufgabe der Jugendämter als Garant des staatlichen Wächteramtes in den Fokus einer empirischen Dauerbeobachtung der Kinder- und Jugendhilfe gerückt (vgl. Pothmann/Wohlgemuth 2011).

Auf der Grundlage dieser ersten Ergebnisse zu den Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter werden im Folgenden ausgewählte empirische Hinweise vorgestellt und kommentiert. Dabei stehen folgende Fragestellungen im Vordergrund:

1. Wie viele Gefährdungseinschätzungen müssen von den Jugendämtern durchgeführt werden? Welche regionalen Unterschiede zeigen sich?
2. Welche Kinder und Jugendliche bzw. welche Familien sind von den Verfahren der Jugendämter betroffen?
3. Welche Personen oder Institutionen machen mögliche Kindeswohlgefährdungen bei Jugendämtern bekannt?
4. Wie häufig stellen Jugendämter im Rahmen der Gefährdungseinschätzungen Kindeswohlgefährdungen fest?

1. Wie viele Gefährdungseinschätzungen müssen von den Jugendämtern durchgeführt werden? Welche regionalen Unterschiede zeigen sich?

Insgesamt werden im Rahmen der ersten Erhebung zu den Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter nach § 8a Abs. 1 SGB VIII 106.623 Fälle erfasst.¹ Setzt man die Angaben zu den „8a-Verfahren“ durch die Jugendämter ins Verhältnis zu den Zahlen der jährlich durch-

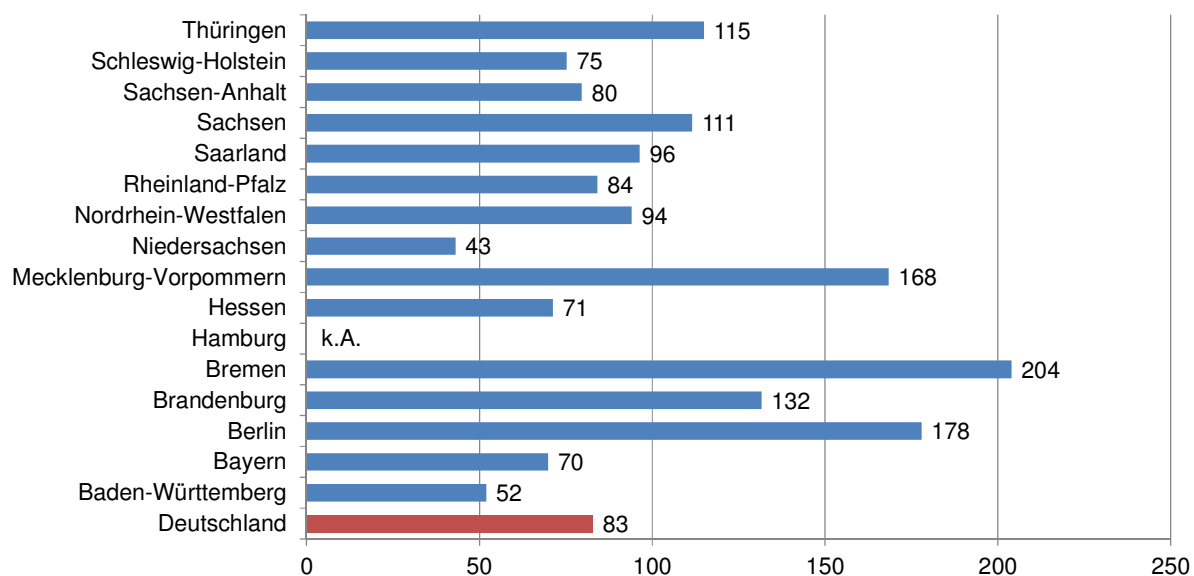
¹ Aufgrund der erstmaligen Durchführung der Erhebung kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in einigen Jugendämtern für das Jahr 2012 noch zu Untererfassungen gekommen ist. Der Stadtstaat Hamburg hat sogar gar keine Fälle melden können. Solche Untererfassungen haben sich beispielsweise auch bei der Implementation der damals neu konzipierten Erhebung zu den Hilfen zur Erziehung für das erste Erfassungsjahr 2007 gezeigt (vgl. Schilling/Pothmann/Wilk 2009, S. 11ff.). Die Erfahrungen mit Ergebnissen von solchen erstmaligen Erhebungen der KJH-Statistik zeigen aber auch, dass bei Verteilungen nach beispielsweise Alter, Geschlecht sowie anderen Merkmalsausprägungen von weitgehend validen Ergebnissen ausgegangen werden kann. Eine abschließende Bewertung der Datenqualität für die erste Erhebung der Gefährdungseinschätzungen kann allerdings nur durch die Statistischen Ämter vorgenommen werden.

geführten Inobhutnahmen sowie der jährlich begonnenen Hilfen zur Erziehung, so stellt man zunächst einmal fest, dass die rund 106.600 erfassten Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter erwartungsgemäß ein erheblich größeres Fallzahlenvolumen darstellen als jeweils für sich genommen die Anzahl der Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII – für das Jahr 2011 erfasste die KJH-Statistik hier 38.456 Fälle – und die Zahl der im Jahre 2011 begonnenen Hilfen zur Erziehung aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohls mit 40.808 Fällen.² Allerdings korrespondiert das Fallzahlenvolumen für die ‚8a-Verfahren‘, bei denen im Ergebnis eine manifeste oder latente Kindeswohlgefährdungen festgestellt worden ist – zusammengekommen sind das etwa 38.300 Fälle (vgl. 5.) – mit den benannten Resultaten zu den Inobhutnahmen und den Hilfen zur Erziehung aufgrund einer Kindeswohlgefährdung.³

Die ausgewiesenen rund 107.000 Fälle insgesamt entsprechen einer Quote von 83 Verfahren pro 10.000 der unter 18-Jährigen (Angaben ohne Hamburg). Statistisch gesehen sind damit weniger als 1% der Minderjährigen pro Jahr von einer Gefährdungseinschätzung betroffen. Von einem allgemeinen Erziehungsversagen der Eltern kann also angesichts dieser Größenordnung nicht gesprochen werden.

Dieser bundesweite Wert verdeckt allerdings erhebliche regionale Unterschiede zwischen Bundesländern. Allein zwischen den Flächenländern schwankt die Quote zwischen 43 Punkten in Niedersachsen und 168 in Mecklenburg-Vorpommern. In den Stadtstaaten Bremen und Berlin werden noch höhere Werte von 178 und 204 Verfahren pro 10.000 der unter 18-Jährigen erreicht (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1: Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter nach Bundesländern (ohne Hamburg) (2012; Angaben pro 10.000 der unter 18-Jährigen)



* Die Angaben zur Bevölkerung beziehen sich auf den Mai 2011 (Zensus 2011). Entsprechende Angaben für die unter 18-Jährigen nach Bundesländern liegen zum Zeitpunkt der Texterstellung noch nicht vor.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII, 2012; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

² Bundesweite Angaben für 2012 liegen zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes weder für die Inobhutnahmen noch für die Hilfen zur Erziehung vor.

³ Diese Angaben solle für eine erste Kommentierung hier zunächst einmal nur gegenübergestellt werden. Eventuelle Verknüpfungen und Querverbindungen zwischen diesen Fällen müssen noch genauer untersucht werden, wenn beispielsweise im Rahmen der Hilfen zur Erziehung 2012 erstmalig erfasst worden ist, welchen Hilfen zur Erziehung eine Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt vorangegangen ist. Die Veröffentlichung dieser Daten ist für die nächsten Wochen und Monate durch die Statistischen Ämter geplant.

Über die amtliche Statistik zu den Gefährdungseinschätzungen können auch die Angaben für einzeln Kommunen gegenübergestellt werden. Die hier zu beobachtenden Unterschiede fallen noch deutlicher als die Differenzen zwischen den Bundesländern aus, wie das Beispiel Nordrhein-Westfalen zeigt: Im Vergleich von Kreisen und kreisfreien Städten schwankt die Quote von Gefährdungseinschätzungen im Verhältnis zur minderjährigen Bevölkerung hier zwischen 253 und 289 Verfahren pro 10.000 Kinder und Jugendlichen in den Städten Krefeld und Bottrop sowie 18 im Kreis Olpe und 31 im Kreis Borken. Dass bei dieser Gegenüberstellung kreisfreie Städte die höchsten und Landkreise die niedrigsten Quoten ausweisen, ist kein Zufall. Entsprechende Auswertungen zeigen, dass in kreisfreien Städten und damit in größeren städtischen Ballungsräumen Jugendämter häufiger Gefährdungseinschätzungen durchführen als dies in Kreisen der Fall ist. So werden für die kreisfreien Städte insgesamt in Nordrhein-Westfalen 2012 pro 10.000 der unter 18-Jährigen 123 Gefährdungseinschätzungen durchgeführt, während die Quote in den Kreisen bei 77 ‚8a-Fällen‘ liegt.

Es gibt für diese regionalen Unterschiede bis auf die lokale Ebene allerdings keine monokausalen Erklärungen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass u.a. die Sozialstruktur, die Arbeitsweise der Sozialen Dienste oder auch die Vernetzung von Agenturen des Bildungs-, Erziehungs-, Sozial- und Gesundheitswesens Einfluss haben auf die Häufigkeit von Gefährdungseinschätzungen durch die Jugendämter (vgl. auch Kindler 2012; Myers/Pothmann 2012). Hierzu stehen allerdings noch weitere Analysen aus.

2. Welche Kinder und Jugendliche bzw. welche Familien sind von den Verfahren der Jugendämter betroffen?

Die statistische Erhebung zu den Gefährdungseinschätzungen enthält einige Hinweise auf die von den Verfahren betroffenen Kinder und Jugendliche und ihre familiäre Situation. Es liegen in diesem Kontext u.a. Angaben zum Alter der Kinder sowie zur Familiensituation vor:

- Von den rund 106.600 Gefährdungseinschätzungen des Jahres 2012 entfällt in etwa jede vierte auf ein Kind im Alter von unter 3 Jahren. Bei rund 20% der Verfahren sind Kinder im Alter von 3 bis 5 Jahren im Fokus der Jugendämter und in weiteren 22% sind es Kinder im Grundschulalter zwischen 6 und 9 Jahren. Etwas niedriger ist mit 18% der ausgewiesene Anteil für die Altersgruppe der 10- bis 13-Jährigen und mit 15% für die 14- bis 17-Jährigen. Diese Verteilung ist auf der einen Seite vor dem Hintergrund der größeren „Verwundbarkeit“ von Klein- und Kleinstkindern gegenüber Vernachlässigungen und Misshandlungen nicht weiter verwunderlich. Auf der anderen Seite ist der Befund insofern bemerkenswert, als die Gruppe der unter 3-Jährigen nach wie vor – trotz „U3-Ausbau“ im Bereich der Kindertagesbetreuung – in einem weitaus geringeren Maße in „öffentlicher Verantwortung“ aufwachsen, beispielsweise mit Blick auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung, als die Gruppe der 3-Jährigen bis zum Schuleintritt oder erst recht als die Grundschulkinder. Dies lässt darauf schließen, dass es im Sinne eines „Aufwachsens in neuer Verantwortung“ (14. Kinder- und Jugendbericht; vgl. BMFSFJ 2013) innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, in anderen Bereichen des Erziehungs- und Bildungs- und Gesundheitswesens, aber auch aufseiten der Polizei und in der Gesellschaft allgemein eine hohe Aufmerksamkeit gegenüber möglichen Gefährdungen des Wohl von Kindern und Jugendlichen gibt (vgl. 3). Die Verteilung zeigt aber auch, dass „Kinderschutz“ sich keineswegs ausschließlich auf Klein- und Kleinstkinder bezieht, sondern die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Jugendämter hier auch gegenüber Jugendlichen ihrer Aufgaben im Rahmen des staatlichen Wächteramtes nachkommen müssen (vgl. auch IzKK 2011), oder anders formuliert: „Auch Jugendliche brauchen Schutz“ (Schimke 2011).

- Am häufigsten werden die Gefährdungseinschätzungen bei Alleinerziehendenfamilien durchgeführt. In 43% der Fälle leben die über die Statistik erfassten Minderjährigen bei einem alleinerziehenden Elternteil, in 39% bei beiden Elternteilen und in 12% bei einem Elternteil in neuer Partnerschaft. Zum Vergleich: Insgesamt lebt in etwa jedes fünfte Kinder in Deutschland bei einem alleinerziehenden Elternteil. Damit zeigt sich bei den Gefährdungseinschätzungen analog zu den Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmenden Familien (vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2012, S. 15ff.) eine überproportional hoher Anteil von Alleinerziehendenfamilien. Dieser Befund verweist darauf, dass die Lebenslage „Alleinerziehend“ mitunter das Aufwachsen und die Erziehung von Kindern und Jugendlichen in besonderer Weise belasten und erschweren kann. Zugleich wird hierüber auch signalisiert, dass möglicherweise die Sensibilität für mögliche Kindeswohlgefährdungen bei Alleinerziehenden von einer besonderen Qualität sein könnte.

3. Welche Personen oder Institutionen machen mögliche Kindeswohlgefährdungen bei Jugendämtern bekannt?

Eine wichtige Frage für einen funktionierenden Kinderschutz ist die nach den Meldewegen bzw. ist das Bekanntmachen von möglichen Kindeswohlgefährdungen beim Allgemeinen Sozialen Dienst. Die ersten Ergebnisse der KJH-Statistik zu den Gefährdungseinschätzungen verdeutlichen die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendämtern beim Kinderschutz, verweisen aber auch auf die Relevanz einer für das Thema Kinderschutz sensiblen Zivilgesellschaft und zeigen nicht zuletzt das breite Spektrum an möglichen Personen bzw. Institutionen, die für den Kinderschutz und das Erkennen von Gefährdungen des Kindeswohls eine Rolle spielen können.

Eine große Anzahl von Gefährdungseinschätzungen sind 2012 mit knapp 18.400 Fällen von der Polizei bzw. den Gerichten angestoßen worden (17%). Der soziale Nahraum in Person von Bekannten und Nachbarn weist mit 14% einen ähnlich hohen Anteil an allen Meldungen zu den Gefährdungseinschätzungen aus (vgl. Tabelle 1). Dieser erhöht sich sogar auf immerhin 20%, wenn man die Verwandten zu dieser Gruppe hinzurechnet. In etwas mehr als jedem zehnten der knapp 107.000 Fälle (11%) haben es die Jugendämter mit einer anonymen Meldung zu tun. Nur etwas niedriger liegt der Anteil der Bekanntmachungen durch die Schulen (9%), gefolgt vom Gesundheitswesen oder auch den Eltern(teilen) bzw. Personensorgeberechtigten mit jeweils 7%. Die geringste Zahl an Nennungen weisen bei dieser Abfrage die Beratungsstellen (1%) und die Minderjährigen selbst (2%) aus. Ohne hier bereits im Detail darauf eingehen zu können, müssen diese Verteilungen im Rahmen weiterer Analysen noch im Horizont von altersspezifischen Besonderheiten betrachtet werden.

Tabelle 1: Gefährdungseinschätzungen nach der bekannt machenden Institution oder Person (Deutschland; 2012; Verteilung in %, N = 106.632)

Bekannt machende Institution oder Person	Anteile in %
Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft	17,2
Bekannte/Nachbarn	14,2
Anonyme/r Melder/in	11,1
Schule	9,1
Hebamme/Arzt/Klinik/Gesundheitsamt/u.ä. Dienste	7,5
Eltern(-teil)/Personensorgeberechtigte/r	7,4
Sonstige	6,9
Verwandte	6,3

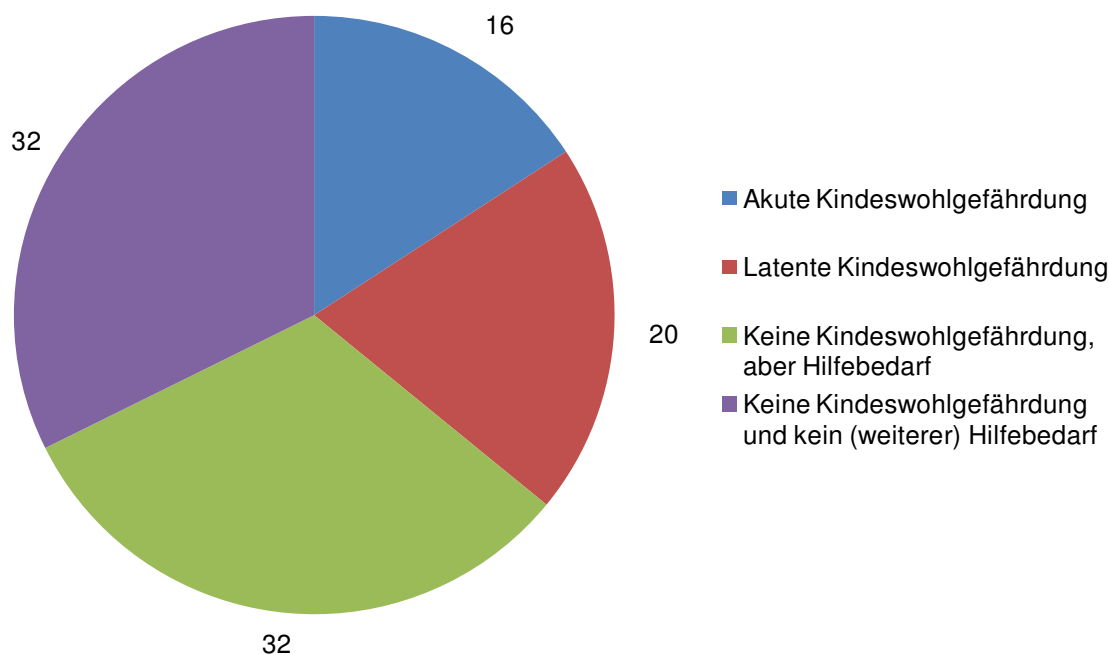
Bekannt machende Institution oder Person	Anteile in %
Sozialer Dienst/Jugendamt	5,7
Andere/-r Einrichtung/ Dienst der Erziehungshilfe	4,4
Kindertageseinrichtung/-pflegeperson	3,8
Einrichtung der Jugendarbeit/Kinder- und Jugendhilfe	3,0
Minderjährige/r selbst	2,3
Beratungsstelle	1,1

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII, 2012; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

4. Wie häufig stellen Jugendämter im Rahmen der Gefährdungseinschätzungen Kindeswohlgefährdungen fest?

Bei den rund 106.600 durchgeführten Gefährdungseinschätzungen erkennen die Jugendämter in 2 von 3 Fällen entweder eine Kindeswohlgefährdung oder aber zumindest einen Hilfe- und Unterstützungsbedarf. Daraufhin können dann entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls oder auch Hilfs- bzw. Unterstützungsangebote den Eltern gemacht werden. Schaut man hier noch einmal genauer hin, so zeigt sich bei den Ergebnissen der erfassten Gefährdungseinschätzungen in nicht ganz 16.900 Fällen (16%), dass hier eine „akute Kindeswohlgefährdung“ vorliegt. In weiteren rund 21.400 Fällen (20%) wird eine so genannte „latente Kindeswohlgefährdung“ festgestellt (vgl. Abbildung 2). Zwar keine Kindeswohlgefährdung, aber immerhin doch ein Hilfe- bzw. Unterstützungsbedarf wird in knapp 33.900 Fällen (32%) erkannt. Ähnlich hoch ist die Zahl der Gefährdungseinschätzungen, bei denen am Ende weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfe- oder Unterstützungsbedarf steht. Insgesamt sind das nicht ganz 34.500 Fälle (32%), bei denen eine Art „Fehlalarm“ konstatiert werden kann.

Abbildung 2: Bewertung der Gefährdungseinschätzungen durch die Jugendämter (Deutschland; 2012; Verteilung in %, N = 106.632)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII, 2012; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Lücken in der Datenlage zu den Gefährdungseinschätzungen

Die in diesen Tagen erstmalig veröffentlichten Daten zu den Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter nach § 8a SGB VIII leisten einen wichtigen Beitrag, um die Umsetzung dieser seit 2005 neuen und mit dem Bundeskinderschutzgesetz überarbeiteten rechtlichen Vorschrift zu beobachten, zu bewerten und ggf. weiterzuentwickeln. Darüber hinaus sollen die Ergebnisse dazu beitragen, die Diskussion um einen wirksamen Kinderschutz hierzulande auf ein tragfähiges empirisches Fundament zu stellen, und können zudem für Planung und Berichterstattung auf der örtlichen und überörtlichen Ebene verwendet werden.

Die über die KJH-Statistik nunmehr erfassten „8a-Verfahren“ durch die Jugendämter stellen somit einen zentralen Beitrag dar, um den Auftrag der kommunalen Jugendbehörden als Garant für das staatliche Wächteramt auszufüllen, sind aber gleichwohl auch nur ein Teil der von der Kinder- und Jugendhilfe pro Jahr durchgeführten Gefährdungseinschätzungen. Im Rahmen der amtlichen Statistik nicht mit berücksichtigt werden hingegen Gefährdungseinschätzungen durch freie Träger und/oder die insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkräfte. Zu Recht ist bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundeskinderschutzgesetz darauf hingewiesen worden, dass es hierzu ebenfalls an empirischen Erkenntnissen fehlt.

Eine abschließende Bewertung über die Operationalisierbarkeit und die Praktikabilität einer solchen Erhebung steht noch aus. Die jetzt vorliegenden Ergebnisse zu den erstmalig erfassten Gefährdungseinschätzungen werden sicherlich auch in eine solche Bewertung einfließen müssen. Sollte sich abzeichnen, dass eine umfassende Erfassung der Gefährdungseinschätzungen auch über die Jugendämter hinaus möglich sein sollte, so markiert dies eine wichtige Weiterentwicklung der KJH-Statistik um die Wissensbasis zum Kinderschutz weiter zu erhöhen. Mindestens so lange jedoch ist man diesbezüglich auf weitere empirische Untersuchungen zu diesem Themenkomplex angewiesen.

Literatur

[BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Bundeskinderschutzgesetz. Der Inhalt in Kürze (Stand 06.03.2012), Berlin 2012 (www.bmfsfj.de; Zugriff: 30.07.2013).

[BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, Berlin 2013.

Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A.: Monitor Hilfen zur Erziehung 2012, Dortmund 2012 (www.akjstat.tu-dortmund.de; Zugriff: 30.07.2013).

Grundmann, T./Lehmann, S.: Das neue Bundeskinderschutzgesetz und dessen Umsetzung in den Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, in: *Wirtschaft und Statistik*, 2013, Heft 3, S. 225-231.

[IzKK] Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IzKK) (Hrsg.): Gefährdungen im Jugendalter. IzKK-Nachrichten, Heft 1/2011.

Kindler, H.: Gefährdungsmittelungen und Schutzmaßnahmen, Hilfen sowie Verletzungen von Kindern ein Jahr später. Eine Analyse basierend auf Daten aus zwei westdeutschen Jugendämtern. Arbeitspapier, München 2012.

Myers, L./Pothmann, J.: Kinderschutz kommunal. Empirische Befunde zu Gefährdungseinschätzungen von Jugendämtern, in: *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 2012, Heft 1, S. 20-25.

Pothmann, J./Wohlgemuth, K.: Erfassung von Gefährdungseinschätzungen in Jugendämtern, in: Th. Rauschenbach, M. Schilling (Hrsg.), *Kinder- und Jugendhilfereport 3*, Weinheim u. München 2011, S. 211-230.

Schilling, M./Pothmann, J./Wilk, A.: HzE Bericht 2009 (Datenbasis 2007). Gewährung und Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen, Dortmund u.a. 2009.

Schimke, H.-J.: Kinderschutz gilt nicht nur für kleine Kinder. Auch Jugendliche brauchen Schutz, o.O. 2011 (<http://www.kinderschutzbund-nrw.de/was-wir-tun/denkanstose>; Zugriff: 30.07.2013).

Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII, Wiesbaden 2013 (www.destatis.de; Zugriff: 30.07.2013).

Autor: Pothmann, Jens (Jg. 1971), Dr. phil., Dipl. Pädagoge; Wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund; Arbeitsschwerpunkte: Kinder- und Jugendhilfe und ihre Arbeitsfelder, Jugendamt und Soziale Dienste, Berichtswesen und Sozialberichterstattung, Kennzahlen und Indikatoren.

Kontakt: jpothmann@fk12.tu-dortmund.de